

# Haushaltssatzung 2022; Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 und Offenlegung des Haushaltsplanes 2022

## I. Haushaltssatzung 2022

### Haushaltssatzung der Gemeinde Gersheim für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 84 ff. des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - vom 15. Januar 1964, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), hat der Gemeinderat am 05.07.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird festgesetzt	2022
1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	14.109.359,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	14.181.250,00 EUR
im Saldo der Erträge und Aufwendungen auf	- 71.891,00 EUR
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit	
den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.164.176,00 EUR
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.891.436,00 EUR
dem Saldo aus Investitionstätigkeit auf	- 727.260,00 EUR

den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	727.260,00 EUR
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	965.443,00 EUR
dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit auf	- 238.183,00 EUR

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird festgesetzt

für das Haushaltsjahr 2022 auf 727.260,00 EUR.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Haushaltsjahr 2022 nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt

für das Haushaltsjahr 2022 auf 25.000.000,00 EUR.

**§ 5**

Der Anstieg der Bilanzposition „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ zum Ausgleich des Ergebnishaushalts wird festgesetzt

für das Haushaltsjahr 2022 auf 71.891,00 EUR.

## § 6

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

2022

### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

400 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

680 v. H.

### 2. Gewerbesteuer

430 v. H.

## § 7

Es gilt der vom Gemeinderat am 07.12.2021 beschlossene und am 05.07.2022 geänderte Stellenplan für 2022.

## § 8

### 1. Zweckbindung:

Nach § 17 Kommunalhaushaltsverordnung (KommHVO) gelten für Spenden, Versicherungserstattungen und privaten Ersatz die Zweckbindung. Nach § 17 Abs. 2 KommHVO wird bestimmt, dass in einem Teilhaushalt Mehrerträge/Mehreinzahlungen zur Abdeckung von Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im gleichen Teilhaushalt verwendet werden dürfen.

Diese Mehraufwendungen gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben.

### 2. Deckungsfähigkeit:

Nach § 18 Abs. 2 KommHVO werden alle Personal- und Versorgungsaufwendungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

### **3. Übertragbarkeit:**

Nach § 19 Abs. 2 KommHVO werden die Ermächtigungen für Aufwendungen der Budgets für übertragbar erklärt.

Gersheim, den 05.07.2022

*gez. Clivot*

Michael Clivot  
Bürgermeister

## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach dem Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) erforderliche **Genehmigung des Landesverwaltungsamtes - Kommunalaufsicht** - zu der Festsetzung in § 2 ist mit Schreiben vom **11.08.2022** erteilt worden.

Sie hat folgenden Wortlaut:

„Im Rahmen der Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Gersheim genehmige ich gemäß § 92 Abs. 2 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG)

- den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen in Höhe von **727.260,-- €**.

St. Ingbert, 11.08.2022, Im Auftrag: gez. Kreuzsch, Thomas Kreuzsch“

Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes zustande gekommen, gilt sie ein Jahr nach dieser öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen (§ 12 Abs. 6 KSVG).

### III. Offenlegung des Haushaltsplanes 2022

Der Haushaltsplan 2022 liegt gemäß § 86 Abs. 4 KSVG bei der Gemeindeverwaltung Gersheim, Rathaus, Zimmer 23, in der Zeit vom **30.08.2022 bis einschließlich 07.09.2022** während der Dienststunden in der Zeit von montags bis freitags von 8.00 - 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 - 17.00 Uhr und donnerstags von 14.00 - 18.00 Uhr öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die für die Gemeindeverwaltung geltenden Corona-Regelungen, insbesondere Zutritt nur nach vorheriger Terminvereinbarung und die jeweils geltenden Auflagen, sind zu beachten (Näheres siehe [www.gersheim.de](http://www.gersheim.de)).

Gersheim, den 17.08.2022

Der Bürgermeister

In Vertretung

  
Hans-Jürgen Domberg  
Beigeordneter

